S 11 RA 170/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 170/00
Datum	10.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 66/01
Datum	06.06.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 10. Januar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die BerÃ¼cksichtigung von Zurechnungjahren wegen InvaliditÃ¤t Ã¼ber das 55. Lebensjahr hinaus bei der Berechnung der Rente der KlÃ¤gerin.

Mit Bescheid vom 04.12.1987 erhielt die KlÃ¤gerin ab 01.11.1987 eine Invalidenrente. Diese Rente wurde zum 01.01.1992 gemÃ¤Ã Â§ 307a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) umgewertet. Bei der Umwertung ging die Beklagte von 28 Arbeitsjahren, fÃ¼nf Zurechnungsjahren wegen InvaliditÃ¤t, einem zu berÃ¼cksichtigenden Kind, einem Ende des 20-Jahreszeitraumes im Dezember 1986 und einem monatlichen Durchschnittsverdienst von 424,00 DM aus.

Gegen den Bescheid legte die KlÃ¤gerin am 22.12.1991 Widerspruch ein. Sie bemÃ¤ngelte, dass die versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit von 28 Jahren und sechs Monaten auf 28 Jahre abgerundet worden sei. Die freiwillige Rentenversicherung sei nicht berÃ¼cksichtigt worden. Pflichtbeitragszeiten fÃ¼r die Berufsausbildung seien nicht mit 0,9 Entgeltpunkten berÃ¼cksichtigt worden. Die Zurechnungszeit wegen InvaliditÃ¤t sei nur bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres berÃ¼cksichtigt. AuÃ□er einer EingangsbestÃ¤tigung erfolgte von Seiten der Beklagten keine Reaktion.

Mit Bescheid vom 30.06.1999 erhielt die KlÃ¤gerin ab 01.01.1999 eine Altersrente fÃ¼r Schwerbehinderte, BerufsunfÃ¤hige und ErwerbsunfÃ¤hige. Der monatliche Zahlbetrag ab 01.08.1999 wurde auf 1.041,44 DM festgesetzt. Gegen diesen Bescheid legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 17.07.1999 Widerspruch ein. Die berufliche Ausbildung habe bereits am 15.09.1951 begonnen. Sie habe damit am 31.08.1954 geendet, nicht am 31.12.1954. Die Zurechnungszeit von 20 Monaten fÃ¼r den Invalidenrentenbezug zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr sei nicht berÃ¼cksichtigt. Mit Schreiben vom 07.08.1999 wurden die Beanstandungen prÃ¤zisiert. Insbesondere beanspruchte die KlÃ¤gerin die BerÃ¼cksichtigung einer Zurechnungszeit im Zeitraum vom 01.11.1992 bis 31.10.1997.

Mit Bescheid vom 16.11.1999 wurde dem Widerspruch teilweise abgeholfen, was die Zeit der Ausbildung betraf. Die Rente wurde neu festgestellt. Ab 01.01.2000 wurde ein monatlicher Zahlbetrag von 1.051,42 DM festgesetzt. FÃ¼r das Jahr 1999 wurde eine Nachzahlung von 59,98 DM gewÃ¤hrt. Gegen diesen Bescheid erhob die KlÃ¤gerin am 26.11.1999 durch ihren BevollmÃ¤chtigten Widerspruch. Vorgetragen wurde, dass die Zurechnungsjahre vom 55. bis 60. Lebensjahr zu berÃ¼cksichtigen seien. Nach einem AufklÃ¤rungsschreiben vom 09.12.1999 fÃ¼hrte der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin am 27.12.1999 aus, dass im Bescheid des FDGB vom 01.11.1987 eine Zurechnungszeit wegen InvaliditÃ¤t von 15 Jahren bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres berÃ¼cksichtigt worden sei. Im Umwertungsbescheid seien lediglich fÃ¼nf Jahre Zurechnungszeit berÃ¼cksichtigt. Nach Â§ 59 Abs. 3 SGB VI stÃ¼nden der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr 20 Monate Zurechnungszeit zu. Diese mÃ¼ssten auf jeden Fall berÃ¼cksichtigt werden.

Mit Bescheid vom 31.03.2000 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Umwertungsbescheid vom 02.12.1991 zurÃ¼ck. Nach Â§ 307a Abs. 1 SGB VI seien Renten der Sozialversicherung (SV) und freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) fÃ¼r Bezugszeiten nach dem 31.12.1991 grundsÃ¤tzlich nicht nach dem SGB VI neu festzustellen gewesen. In einem pauschalierenden und endgÃ¼ltigen Verfahren seien persÃ¶nliche Entgeltpunkte (Ost) durch VervielfÃ¤ltigung der durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr mit der Anzahl der Arbeitsjahre zu ermitteln gewesen. Die RentenversicherungstrÃ¤ger seien berechtigt gewesen, die Umwertung der Bestandsrenten auf Grundlage der im Bestand der Ã□berleitungsanstalt Sozialversicherung vorhandenen Daten maschinell durchzufÃ¼hren. Nach Â§ 307a Abs. 3 SGB VI seien als Arbeitsjahre bei der Umwertung nur noch die Jahre einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit und die Zurechnungsjahre wegen InvaliditÃ¤t vom Rentenbeginn bis zur Vollendung des 55.

Lebensjahres des Versicherten zugrunde zu legen. Die Vorschrift lege die BerÃ¼cksichtigung der wegen InvaliditÃ¤t angerechneten Zurechnungsjahre als Arbeitsjahre fest. Es sei auf die Zurechnungsjahre wegen InvaliditÃ¤t zurÃ¼ckzugreifen, die bei der bisherigen Rente berÃ¼cksichtigt wurden, allerdings begrenzt auf die Zeit von Rentenbeginn bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres. Dies bedeute, dass lediglich die zurÃ¼ckgelegten 28 Arbeitsjahre angerechnet werden kÃ¶nnten. Weiterhin seien die Zurechnungsjahre vom Rentenbeginn 01.11.1987 bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres im Oktober 1992 zu berÃ¼cksichtigen, also insgesamt fÃ¼nf Jahre. GemÃ¤Ã der Rechtsvorschriften des Beitrittsgebietes, Â§ 10 Abs. 5 der 1. DurchfÃ¼hrungsbestimmung (DB) zur 1. Rentenverordnung (RtVO), seien die Zeiten einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als sechs Monate Ã¼berschritten werden. Daher sei bei den festgestellten 28 Jahren und sechs Monaten eine Abrundung erfolgt.

Bei der Umwertung seien weitere Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches nicht anwendbar. Aus diesem Grund seien auch keine besonderen Entgeltpunkte fÃ¼r die Berufsausbildung berÃ¼cksichtigt worden.

Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 30.06.1999 ist, soweit nicht durch den Bescheid vom 16.11.1999 abgeholfen wurde, mit Widerspruchsbescheid vom 09.06.2000 zurÃ¼ckgewiesen. GemÃ¤Ã Â§ 59 SGB VI sei Zurechnungszeit die Zeit, die bei einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU) bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU) hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte bei Rentenbeginn das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Da die KlÃ¤gerin keine in der Vorschrift genannte Rente beziehe, kÃ¶nne eine Zurechnungszeit nicht gewÃ¤hrt werden.

Am 19.04.2000 erhob die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht Chemnitz (SG) Klage zunÃ¤chst gegen den Umwertungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.03.2000. Nach Erhalt des Widerspruchsbescheides vom 09.06.2000 erweiterte sie am 20.06.2000 die bereits anhÃ¤ngige Klage auf den Rentenbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides. Die KlÃ¤gerin ist der Meinung, dass sowohl bei der Umwertung ihrer Rente als auch bei Feststellung der Altersrente Â§ 59 Abs. 3 SGB VI anzuwenden sei. Ihr stÃ¼nden jeweils 20 Zurechnungsmonate fÃ¼r InvaliditÃ¤t nach Vollendung des 55. Lebensjahres zu. WÃ¼rde Â§ 59 SGB VI auf die BÃ¼rger der neuen BundeslÃ¤nder nicht angewendet, sei dies eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes. Das SG sei deshalb verpflichtet, die Sache gemÃ¤Ã Art. 100 Grundgesetz (GG) an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorzulegen. Auf die weiteren frÃ¼her erhobenen Beanstandungen ist die Klage nicht gestÃ¼tzt.

Das SG wies die Klage mit Urteil vom 10.01.2001 ab. Nach Â§ 307a Abs. 3 Nr. 2 SGB VI seien bei der Umwertung der Rente wegen InvaliditÃ¤t nur die Jahre einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit und die Zurechnungsjahre wegen InvaliditÃ¤t vom Rentenbeginn bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres der Versicherten zugrunde zu legen. Ein Anspruch auf darÃ¼ber hinausgehende BerÃ¼cksichtigung von Zurechnungszeiten bestÃ¼nde nicht. Â§ 59 SGB VI fÃ¼hre zu keinem anderen Ergebnis. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift sei Zurechnungszeit die Zeit, die bei einer

Rente wegen BU oder EU bzw. wegen Todes hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Vorschrift gelte nach dem ausdrÃ¼cklichen Wortlaut nur fÃ¼r Renten, die nach dem SGB VI gewÃ¤hrt wurden. Umgewertete Renten wÃ¼rden nicht unter den Geltungsbereich dieser Vorschrift fallen. Auch im Rahmen der Altersrente habe die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von entsprechenden Zurechnungszeiten. Â§ 59 SGB VI sei bei Altersrenten ebenfalls nicht anzuwenden.

Ein Anspruch auf die begehrte Rechtsfolge ergebe sich auch nicht aus Â§ 252a Abs. 1 Ziff. 4 SGB VI. Nach dieser Vorschrift seien Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet auch Zeiten nach dem 08. Mai 1945, in denen der Versicherte vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Invalidenrente bezogen habe. Die Anwendung dieser Vorschrift fÃ¼hre dazu, dass die bis zu diesem Zeitpunkt in der Invalidenrente rentensteigernd angerechneten Zurechnungsjahre auch bei der Altersrente weiterhin rentensteigernd berÃ¼cksichtigt werden. Die Vorschrift enthalte jedoch ebenfalls die Begrenzung auf das 55. Lebensjahr. Bedenken bezÃ¼glich einer Verfassungswidrigkeit dieser Vorschriften habe die Kammer nicht. Bis zum Inkrafttreten des Â§ 59 SGB VI seien auch bei Invalidenrenten im alten Bundesgebiet nur Anrechnungszeiten bis zum 55. Lebensjahr berÃ¼cksichtigt worden. Eine Verletzung des Gleichheitssatzes liege damit nicht vor.

Gegen das mit Einschreiben vom 15.03.2001 zugestellte Urteil legte die KlÃ¤gerin am 20.03.2001 Berufung ein. Der KlÃ¤gerin stÃ¼nden nach Â§ 59 Abs. 3 SGB VI 20 Monate Zurechnungszeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres zu. Diese seien zu berÃ¼cksichtigen. Wenn die gesetzlichen Vorschriften diese BerÃ¼cksichtigung ausschlÃ¶ssen, seien sie verfassungswidrig. AuÃerdem mÃ¼sse die MÃ¶glichkeit eingerÃ¤umt werden, die Handlungen nachzuholen, die durch die lange Nichtbearbeitung durch die Beklagte verhindert wurden. Es mÃ¼sse MÃ¶glichkeiten geben, dass die Rente nach den mormalen Vorschriften des SGB berechnet werde. Eine Arbeit habe die KlÃ¤gerin nach 1991 aber keinesfalls mehr aufnehmen kÃ¶nnen. Weitere frÃ¼here Beanstandungen sind nicht mehr geltend gemacht.

Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin beantragt trotz Hinweisen ausdrÃ¼cklich,

1. die Â§Â§ 59 und 307a sowie 37 SGB VI gemÃ¤Ã Art. 100 GG auf Verfassungskonformismus bzw. Verfassungswidrigkeit Ã¼berprÃ¼fen zu lassen und bis zum Abschluss der Ãberprüfung das Verfahren auszusetzen;

hilfsweise

2. die Beklagte zu verurteilen, den Rentenbescheid vom 02.12.1991 gemÃ¤Ã Â§ 307a Abs. 8 SGB VI auf seine Richtigkeit zu Ã¼berprÃ¼fen und der umgewerteten Invalidenrente sowie der Altersrente Zurechnungszeiten bzw. Anrechnungszeiten zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr in HÃ¶he von 20 Monaten zugrunde zu legen.

3. Wiedereinsetzung in den Stand vor Eintritt des 60. Lebensjahres der KlÃ¤gerin wegen der schleppenden Bearbeitung der BfA und

4. bei Klageabweisung die Zulassung der Revision.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist zur BegrÃ¼ndung auf ihren erstinstanzlichen Vortrag und schlieÃ□t sich den EntscheidungsgrÃ¼nden des erstinstanzlichen Urteils an.

Der Senat hat der KlÃ¤gerin eine Kopie des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29.06.2000, B 13 RJ 29/98 R, zur Umwertung von Renten und VerfassungsmÃ¤Ã□igkeit der Umwertungsvorschriften Ã¼bersandt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakten aus beiden RechtszÃ¼gen und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Das Klagebegehren ist auszulegen als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, mit der eine Neuberechnung beider Renten erreicht werden soll, die zu einer hÃ¶heren Leistung fÃ¼hrt. Da die Verurteilung zur Leistung allen anderen MÃ¶glichkeiten vorgeht, ist Antrag 2 als Hauptantrag und Antrag 1 als Hilfsantrag zu werten, da eine Vorlage an das BVerfG nur mÃ¶glich wÃ¤re, wenn nach Anwendung und Auslegung der zutreffenden Vorschriften der Senat zu der Entscheidung kommt, dass nach diesen Vorschriften der Leistungsantrag abzuweisen ist, die maÃ□geblichen Vorschriften aber gegen die Verfassung verstoÃ□en. Der Wiedereinsetzungsantrag ist unzulÃ¤ssig. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nach Â§ 67 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gewÃ¤hrt werden, wenn unverschuldet eine Verfahrensfrist versÃ¤umt wurde. Darum geht es hier nicht. Es soll vielmehr die Zeit zurÃ¼ckgedreht werden, dass die KlÃ¤gerin noch irgendwelche tatsÃ¤chlichen Handlungen vornehmen kann. Eine Verahrensfrist ist nicht versÃ¤umt, da durch den Widerspruch, auch wenn er nicht bearbeitet wurde, der ursprÃ¼ngliche Umwertungsbescheid nicht bestandskrÃ¤ftig geworden ist.

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung, Â§ 143 SGG, erweist sich im Ã□brigen als unbegrÃ¼ndet. Das als Ã□berprÃ¼fungsantrag gestellte Begehren erÃ¶ffnet die MÃ¶glichkeit einer vollstÃ¤ndigen Ã□berprÃ¼fung, denn wie ausgefÃ¼hrt wurde der Umwertungsbescheid nicht bestandskrÃ¤ftig. Ein Ã□berprÃ¼fungsverfahren kann sich nur gegen einen bestandskrÃ¤ftigen Bescheid richten. Die KlÃ¤gerin hat aber keinen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung weiterer Zurechnungsjahre bei der Umwertung der Invalidenrente bzw. Berechnung der Altersrente. Die Rentenberechnungen der Beklagten entsprechen insoweit den gesetzlichen Vorschriften, die auch verfassungsgemÃ¤Ã□ sind.

Â§ 307a bestimmt, dass bei Bestandsrentnern aus der Sozialpflichtversicherung und der FRZ der DDR zum 31.12.1999 fÃ¼r die Zeit ab 01.01.1992 persÃ¶nliche Entgeltpunkte (Ost) zu ermitteln sind. Nach der Vorschrift sind die

durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr zu ermitteln. ZurÃ¼ckgegriffen hierbei wird auf den 20-Jahres-Zeitraum vor Eintritt in die Rente nach der Sozialversicherungsordnung (SVO) und der Rentenverordnung (RtVO) der DDR. Die danach ermittelten Entgeltpunkte werden mit der Anzahl der Arbeitsjahre vervielfÃ¤ltigt. Den so ermittelten Punkten wird fÃ¼r jedes zu berÃ¼cksichtigende Kind ein Zuschlag von 0,75 Punkten hinzugerechnet. Abs. 3 der Vorschrift bestimmt, dass als Arbeitsjahre nur die Jahre einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit und die Zurechnungsjahre wegen InvaliditÃ¤t vom Rentenbeginn bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten zugrunde gelegt werden.

Eine BerÃ¼cksichtigung von Zurechnungsjahren nach Â§ 59 SGB VI kann nicht erfolgen. Die Umwertung von Bestandsrenten aus der Sozialversicherung der DDR geschieht ausschlieÃlich nach Â§ 307a SGB VI. Eine Berechnung von Entgeltpunkten und Ermittlung der Rente aus dem gesamten Arbeitsleben ist bei Bestandsrentnern ausgeschlossen. Â§ 59 SGB VI ist aber nur fÃ¼r Renten anzuwenden, die nach den allgemeinen Vorschriften des SGB VI errechnet werden. Die Vorschrift gilt damit fÃ¼r die Umwertung einer Rente nach Â§ 307a SGB VI nicht. (Vgl. dazu Urteil des BSG vom 10.11.1998, 4 RA 23/98 R, zur Umwertung nach Â§ 307b SGB VI. Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen, 1 BvR 175/99.)

Bei Berechnung der Altersrente fÃ¼r ErwerbsunfÃ¤higkeitsrentner ist Â§ 59 SGB VI ebenfalls nicht anzuwenden. Die Vorschrift gilt nur fÃ¼r Renten wegen BU, EU oder wegen Tod, nicht fÃ¼r Altersrenten. FÃ¼r Altersrenten im Beitrittsgebiet bestimmt Â§ 252a Abs. 1 Nr. 4 SGB VI, dass Zeiten des Bezuges einer Invalidenrente bis zum 55. Lebensjahr als Anrechnungszeiten zu behandeln sind. Diese Vorschrift ist bei Berechung der Altersrente der KlÃ¤gerin beachtet.

Mit dieser Vorschrift ist eine Angleichung des Rechts an das Recht der alten BundeslÃ¤nder erfolgt. Hier war schon durch Â§ 1260 der frÃ¼her geltenden Reichsversicherungsordnung (RVO) bestimmt, dass Jahre der InvaliditÃ¤t nur bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres anzurechnen sind. Zweifel an der VerfassungsmÃ¤ÃigkeitÃ dieser Vorschrift bestehen nicht. Mit dem Einigungsvertrag wurden die Bestandsrentner der DDR insoweit geschÃ¼tzt, als ihnen fÃ¼r die Zukunft mindestens der nach DDR-Recht errechnete Zahlbetrag ihrer Rente nach Umstellung in DM zugesichert wurde, falls die nach den Vorschriften des SGB VI errechnete Rente niedriger lag. Damit fÃ¤llt unter den Eigentumsschutz des Grundgesetzes der zum 31.12.1991 nach dem weiter geltenden Recht der DDR errechnete Zahlbetrag. GeschÃ¼tzt ist nicht der Weg, wie dieser Betrag errechnet wurde. FÃ¼r die Berechnung der SGB-Rente gilt das Recht des SGB VI.

Wie sich der Zahlbetrag, der geschÃ¼tzt ist, fÃ¼r die Folgezeit errechnet, bestimmt Â§ 315a SGB VI. Da ab 01.01.1992 die Rentner einen Beitrag zur Krankenkasse zu leisten hatten, wurde der festgestellte Zahlbetrag um 6,84 % erhÃ¶ht, was in etwa dem Beitragsanteil der Rentner zur Krankenversicherung entsprach. Hiervon wurde der niedrigere Betrag der SGB-Rente abgezogen. Die Differenz ergab den AuffÃ¼llbetrag, der bis zum 31.12.1995 als statischer Betrag weiter zu zahlen war. Hierauf wurden demgemÃ¤Ã nicht die RentenerhÃ¶hungen angerechnet, so dass

praktisch fÃ¼r die Folgezeit der geschÃ¼tzte Zahlbetrag immer wieder erhÃ¶ht wurde. Erst ab 01.01.1996 war dieser Betrag abzuschmelzen, so dass mit der Zeit eine niedrigere SGB-Rente den geschÃ¼tzten Betrag erreichen und auch Ã¼berschreiten kann.

Diese Regelung wird, soweit ersichtlich, vom BVerfG als verfassungsgemÃ¤Ã angesehen. In seiner Entscheidung zu den Zusatzversorgungssystemen vom 28.04.1999, 1 BvL 32/95, hat es die Vorschrift fÃ¼r die Umwertung der Versorgung aus Sozialpflichtversicherung und Zusatzversorgungssystemen fÃ¼r verfassungswidrig erklÃ¤rt, weil sie diese Rentner anders behandelt als die Rentner der SV und FZR, deren Rente nach Â§ 307a SGB VI umgewertet wird. Damit sieht es offensichtlich die Regelungen des Â§ 307a SGB VI als verfassungsgemÃ¤Ã an. Dies ergibt sich auch aus dem Beschluss des BVerfG vom 26.05.2000, 1 BvR 175/99, auch wenn die Entscheidung zu Â§ 307b SGB VI ergangen ist.

Ein VerstoÃ gegen den Gleichheitssatz liegt ebenfalls nicht vor. Durch den Gleichheitssatz aus Art. 3 Grundgesetz soll verhindert werden, dass eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist (BVerfGE 55, 72 [88]). Der Gleichheitssatz erfordert gerade, dass bei der Umwertung nur die Zeiten der InvaliditÃ¤t bis zum 55. Lebensjahr berÃ¼cksichtigt werden, da ansonsten die Rentner im Beitrittsgebiet besser behandelt wÃ¼rden. Auch bei Berechnung der Altersrente wegen EU gilt dies, denn fÃ¼r das alte Bundesgebiet bestimmt Â§ 252 Abs. 1 Satz 4 SGB VI ebenfalls, dass nur eine Anrechnung des Rentenbezuges bis zum 55. Lebensjahr in Betracht kommt, wenn eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit bezogen wurde, in der eine Zurechnungszeit (Â§ 59 SGB VI) nicht enthalten war. Damit sind die EU-Rentner erfasst, die vor dem 01.01.1992 eine nach der RVO berechnete Rente wegen EU bezogen haben.

Die Rentenberechnung unter Einbeziehung von Zurechnungsjahren Ã¼ber das 55. Lebensjahr hinaus ist auch nicht durch den Einigungsvertrag (EV) in den Eigentumsschutz nach Art. 14 GG einbezogen. Den Gesetzgeber traf keine Verpflichtung, das Altersversorgungssystem der DDR beizubehalten. Er konnte es in einer geeignet erscheinenden Form in das Rentenversicherungssystem der Bundesrepublik eingliedern (BVerfGE 100, 1 [39]). Die unterschiedliche Bewertung der Zurechnungszeiten nach dem frÃ¼heren Recht des Beitrittsgebiets und nach dem SGB VI ist Teil der vom Gesetzgeber getroffenen Systementscheidung und Ã¼berschreitet nicht den gegebenen Gestaltungsspielraum. Die genannten Zurechnungszeiten wurden bewuÃt nicht in das SGB VI Ã¼bernommen, weil sie lÃ¤ngerfristig zu einem unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig hohen Anstieg von Renten aus dem Beitrittsgebiet gefÃ¼hrt hÃ¤tten (vgl. Urteil des BSG v. 29.06.2000 in SozR 3-2600 Â§ 307a Nr. 15).

Nach alledem kann die Berufung der KlÃ¤gerin keinen Erfolg haben und ist daher zurÃ¼ckzuweisen. Eine Vorlage an das BVerfG kam nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r die

Zulassung einer Revision liegen nicht vor, Â§ 160 Abs. 2 SGG. Insbesondere ist keine grundsÃ¤tzliche Rechtsfrage zu entscheiden. Vielmehr liegt eine eindeutige gesetzliche Regelung vor. Der Senat folgt auÃerdem der Rechtsprechung des BSG.

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024